



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007	Heilbad Heiligenstadt, den 13.11.2007	Nr. 37
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass – ... 317
„Advents- bzw. Weihnachtsmarkt 2007 in Dingelstädt, Heilbad Heiligenstadt und Großbodungen“

Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am ... 317
01. Dezember 2007 anlässlich des Weihnachtsmarktes der Stadt Dingelstädt

Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am ... 318
02. Dezember 2007 anlässlich des Adventsmarktes der Stadt Leinefelde-Worbis

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine -

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass – „Advents- bzw. Weihnachtsmarkt 2007 in Dingelstädt, Heilbad Heiligenstadt und Großbodungen“ -

Der Landkreis Eichsfeld ist aufgrund des § 10 Abs. 4 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 ermächtigt, zusätzliche Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung freizugeben.

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des Advents- bzw. Weihnachtsmarktes 2007 dürfen in der Stadt 37351 Dingelstädt alle Verkaufsstellen am Sonntag, den 02. Dezember 2007 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Aus Anlass der Durchführung des Advents- bzw. Weihnachtsmarktes 2007 dürfen in der Stadt 37308 Heilbad Heiligenstadt (außer den Ortsteilen) alle Verkaufsstellen am Sonntag, den 02. Dezember 2007 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr offen gehalten werden.

§ 3

Aus Anlass der Durchführung des Advents- bzw. Weihnachtsmarktes 2007 dürfen in der Gemeinde 37345 Großbodungen alle Verkaufsstellen am Sonntag, den 02. Dezember 2007 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr offen gehalten werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 37 vom 13.11.2007 in Kraft und am 03.12.2007 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.11.2007

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am 01. Dezember 2007 anlässlich des Weihnachtsmarktes der Stadt Dingelstädt

Gemäß § 10 Abs. 4 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird widerruflich aus Anlass des Weihnachtsmarktes 2007 in Dingelstädt folgende befristete Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG erteilt:

1. Am Samstag, den 01. Dezember 2007 dürfen in der Stadt Dingelstädt die Verkaufsstellen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Eichsfeld in Kraft.
3. Die Ausnahmegewilligung ist gebührenfrei.

Begründung

Die Interessengemeinschaft Handel und Gewerbe Dingelstädt beantragte mit Schreiben vom 15.10.2007 die Freigabe der Ladenöffnungszeiten am 01.12.2007 bis 23.00 Uhr aus Anlass des Weihnachtsmarktes.

Die Zuständigkeit des Landkreises Eichsfeld ergibt sich aus § 10 Abs. 4 ThürLadÖffG. Hier kann aus besonderem Anlass in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 ThürLadÖffG bewilligt werden.

Die Interessengemeinschaft Handel und Gewerbe Dingelstädt wird vom 01. bis 02. Dezember 2007 ihren alljährlichen Weihnachtsmarkt durchführen. Am Samstag, den 01. Dezember 2007 wurde die Marktfestsetzung bis 23.00 Uhr beantragt. Das vorweihnachtliche Ambiente der Dingelstädter Innenstadt soll dazu genutzt werden, um die Besucher an den Marktständen zu erfreuen und die Möglichkeit bieten Einkäufe zu tätigen.

Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass große Menschenmengen an den zahlreichen Unterhaltungsattraktionen in Dingelstädt teilnehmen. Um analog der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes den Besuchern auch die Einkaufsmöglichkeiten in den Ladengeschäften zu ermöglichen und somit eine umfängliche Versorgung zu gewährleisten, wird die Ladenöffnung von 20:00 Uhr auf 23:00 Uhr verlängert.

Die Allgemeinverfügung greift nicht in Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie in bestehende arbeitsvertragliche, tarifrechtliche oder betriebsinterne Regelungen ein. Sie erlaubt lediglich den Arbeitgebern, ihre Verkaufsstellen am Samstag, den 01. Dezember 2007 bis 23:00 Uhr geöffnet zu halten, ohne gleichzeitig die Arbeitnehmer zu verpflichten, in dieser Zeit dort zu arbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, einzulegen.

gez. Dr. Henning
Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am 02. Dezember 2007 anlässlich des Adventsmarktes der Stadt Leinefelde-Worbis

Gemäß § 11 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird widerruflich aus Anlass der Adventsmärkte 2007 in Leinefelde und Worbis folgende befristete Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG erteilt:

1. Am Sonntag, den 02. Dezember 2007 dürfen in der Stadt Leinefelde-Worbis in den Ortsteilen Leinefelde und Worbis die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Eichsfeld in Kraft.
3. Die Ausnahmegewilligung ist gebührenfrei.

Begründung

Die Leinefelder Stadtmarketing e. V. beantragte mit Schreiben vom 01.11.2007 die Freigabe der Sonntagsöffnungszeit für einen gemeinsamen Adventsmarkt der Stadt Leinefelde-Worbis am 02.12.2007 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die beiden Ortsteile Leinefelde und Worbis.

Die Zuständigkeit des Landkreises Eichsfeld ergibt sich aus § 11 Abs. 1 ThürLadÖffG. Diese kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 ThürLadÖffG bewilligen, wenn diese im öffentlichen Interesse notwendig sind.

Nach der Fusion der Städte Leinefelde und Worbis werden durch die Leinefelder Stadtmarketing e.V. und die Werbegemeinschaft Worbis e.V. gemeinsame Veranstaltungen geplant und durchgeführt, die die Attraktivität der Stadt bezüglich der Einkaufs- und Erlebniswelt erhöhen sollen.

Für das Jahr 2007 ist erstmals ein gemeinsamer Adventsmarkt geplant, der sich über die beiden Ortsteile erstrecken soll. Zahlreiche kulturelle Veranstaltungen, Schausteller und das Feilbieten von weihnachtlichen Produkten, die für die regionalen Adventsmärkte typisch sind, werden Händler, Kunden und darüber hinaus die Gäste der Stadt einander näher bringen. Intension dieser Veranstaltung ist es daher, das kommunale Zusammenwachsen beider Ortsteile auch auf dem Gebiet der Kaufleute und Händler zu fördern.

Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass große Menschenmengen an den zahlreichen Unterhaltungsaktionen in Leinefelde und Worbis völlig unabhängig von den freigegebenen Ladenöffnungszeiten in den beiden Ortsteilen unterwegs sein werden, dass aber aufgrund des besonderen Erlebnisses eine Nachfrage nach Einkaufsmöglichkeiten seitens der Besucher zu erwarten ist.

Mit der Freigabe der Öffnungszeiten werden auch die Interessen der Kirche ausreichend berücksichtigt.

Die Allgemeinverfügung greift nicht in Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie in bestehende arbeitsvertragliche, tarifrechtliche oder betriebsinterne Regelungen ein.

Sie erlaubt lediglich den Arbeitgebern, ihre Verkaufsstellen geöffnet zu halten, ohne gleichzeitig die Arbeitnehmer zu verpflichten, in dieser Zeit dort zu arbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, einzulegen.

gez. Dr. Henning
Landrat